

Autohausticker: Recht

Ausgabe 11/ September 2011

Neues zum (Auto-)Kaufrecht Teil II



RA Volker Simmer
Gesellschafter & Autor

Der Teil I dieser Serie wurde im Newsletter August 2011 abgedruckt. Heute werden die beiden Urteile des EuGH vom 16.6.2011 zu zwei Rechtssachen (C-65/09 und C-87/09) in den Blick genommen. Die Fragen waren dem EuGH vom Bundesgerichtshof (BGH, Beschluss vom 14.01.2009, VIII ZR 70/08) und dem AG Schorndorf (Beschluss vom 25.02.2009, 2 C 818/08) zur sogenannten Vorabentscheidung vorgelegt worden.

Die BGH-Vorlage: Der hier klagende Käufer hatte beim beklagten Verkäufer, einem Baustoffhandel, Bodenfliesen zu einem Gesamtpreis von ca. 1.400,00 € brutto gekauft. Nach dem Verlegen dieser Fliesen stellte sich heraus, dass diese Fliesen mit einem nicht behebbaren Mangel behaftet waren und ausgetauscht werden mussten. Ein Sachverständiger bezifferte allein die Kosten für den Austausch der Fliesen auf ca. 5.800,00 € brutto. Dementsprechend weigerte sich der Verkäufer, den Austausch der Fliesen auf eigene Kosten vorzunehmen. Daraufhin Beklagte der Käufer den Verkäufer auf Lieferung mangelfreier Fliesen sowie auf Zahlung der Austauschkosten.

Vom dem BGH bzw. dem EuGH war letztlich nur noch die Frage zu entscheiden, ob der Verkäufer tatsächlich verpflichtet ist, dem Käufer die Kosten für den Ausbau der mangelhaften und den Wiedereinbau der mangelfreien Fliesen zu erstatten. Dabei ließ der BGH offen, ob es sich bei diesen Kosten um Kosten der Nacherfüllung gem. § 439 Abs. 2 BGB handelt. Er hielt den Anspruch des Klägers auf Nacherfüllung und Erstattung der damit verbundenen Kosten allein schon deswegen für ausgeschlossen, weil die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung für den Verkäufer mit unverhältnismäßigen Kosten - mehr als 150 % des Wertes des Kaufgegenstands (1.400,00€ zu 5.800,00 €) - verbunden sei. Der EuGH sah dies - erwartungsgemäß - anders: Es sei der Wille der Europäischen Union, einen wirksamen Verbraucherschutz zu gewährleisten. Wäre der Käufer verpflichtet, in Fällen wie diesen, die Aus- und Einbaukosten zu tragen, würde dies den Käufer möglicherweise davon abhalten, Ansprüche geltend zu machen. Die Höhe der Kosten für die Nacherfüllung sei daher unerheblich. Selbst wenn diese Kosten - wie in diesem Fall - mehr als dreimal so hoch seien, wie der Wert des eigentlichen Kaufgegenstands, könne der Verkäufer die Nacherfüllung nicht verweigern.

Die Vorlage des AG Schorndorf: Die hier klagende Käuferin bestellte bei der beklagten Verkäuferin eine Spülmaschine und ließ diese von der Verkäuferin an „die Haustüre“ liefern. Die Anschlussarbeiten nahm ein von der Käuferin beauftragter Monteur vor. Nach dieser Installation stellte sich heraus, dass die Spülmaschine mit einem nicht behebbaren Mangel behaftet war. Die Käuferin verlangte daher von der Verkäuferin - unter Fristsetzung - nicht nur die Lieferung einer neuen Spülmaschine, sondern auch die Demontage der mangelhaften und Montage der nachgelieferten neuen Spülmaschine. Letzteres verweigerte die Verkäuferin, weswegen die Käuferin vom Kaufvertrag zurücktrat und nunmehr die Verkäuferin auf Rückzahlung des Kaufpreises verklagte.

Das AG Schorndorf hatte daher die Frage zu beantworten, ob der von der Käuferin erklärte Rücktritt wirksam war. Dies setzte wiederum voraus, dass die Käuferin von der Verkäuferin zu Recht verlangt hatte, nicht nur eine neue, mangelfreie Spülmaschine zu liefern, sondern auch die mangelhafte Spülmaschine auszubauen und die nachgelieferte Spülmaschine einzubauen. Der EuGH blieb auch insoweit seiner bereits skizzierten verbraucher- und damit käuferfreundlichen Rechtsprechung treu und tritt damit der bisherigen Rechtsprechung in Deutschland entgegen. Er entschied die vom AG Schorndorf vorgelegte Rechtsfrage dahin, dass auch die Kosten für den Ausbau einer mangelhaften und den Einbau der nachgelieferten mangelfreien Kaufsache Kosten der „Ersatzlieferung“ (so der Wortlaut in der maßgeblichen EU-Richtlinie) und somit Kosten der Nacherfüllung gem. § 439 Abs.2 BGB sind und damit letztlich vom Verkäufer zu tragen sind. Weigert er sich, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten und Rückzahlung des Kaufpreises verlangen.

Die **Relevanz der in beiden Newslettern skizzierten Rechtsprechung für die KFZ-Branche** liegt auf der Hand:

- private Käufer werden in Zukunft vermehrt darauf bestehen, dass in KFZ-Kaufverträge aufgenommen wird, dass Ort der Nacherfüllung der Standort des gekauften KFZ ist.
- gewerbliche Verkäufer können sich in Zukunft nicht mehr darauf berufen, dass die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung für ihn, den Verkäufer, mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.
- Zukünftig werden gewerbliche Verkäufer die Kosten für den Ausbau einer mangelhaften und den Einbau der nachgelieferten, mangelfreien Kaufsache zu tragen haben - und zwar unabhängig davon, ob sie ein Verschulden hinsichtlich des Mangels trifft!

Sie haben eine Abmahnung erhalten ?
Sie haben Fragen zu Ihrem Händlervertrag ?
Sie brauchen ein kompetentes Schadenmanagement ?

...
In 4 Schritten zur individuellen Rechtsberatung
mit Autohauskompetenz:

pauschale Beratungshonorare
zu Ihrer Sicherheit, keine versteckten Kosten

Direktkontakt: 150,-€

Expressantwort: 120,-€

Schnellantwort: 90,-€

zzgl. der gesetzl. MwSt.

ergänzend gelten die AGB unter www.k-o-m.de/autohausrecht



Schritt 1:
www.k-o-m.de -> Autohausrecht



Schritt 2:
Passworthotline: 06898 / 914 780



Schritt 3:
Themengebiet wählen



Schritt 4:
Anfrage stellen